



Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt

Beschluss

Nr. **06/42/22G**
vom **18.10.2006**
P061045

Ratschlag betreffend neue gesetzliche Regelungen zum Tabakverkauf und Angebot für Nichtraucher im Gastwirtschaftsgewerbe

06.1045.02, 03.7553.03, 04.7984.04, 01.6877.04, 05.8257.03, 05.8141.04, Bericht GSK vom 20.09.2006

://: Zustimmung

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 06.1045.01 vom 20. Juni 2006 sowie in den Bericht der Gesundheits- und Sozialkommission Nr. 06.1045.02 vom 18. September 2006, beschliesst:

I.

Das kantonale Übertretungsstrafgesetz vom 15. Juni 1978 wird wie folgt geändert:

Neu wird folgender § 35a samt Titel eingefügt:

Verkaufsverbot von Tabakwaren an Minderjährige

§ 35a. Wer Tabakwaren an Minderjährige verkauft. Das Verkaufspersonal ist berechtigt und bei Zweifeln über die Volljährigkeit der Kundinnen und Kunden verpflichtet, das Alter mittels einer Ausweisprüfung zu kontrollieren.

² Wer Tabakwaren über Automaten verkauft, es sei denn, die Betreiberin oder der Betreiber kann durch geeignete Kontrollen den Verkauf an Minderjährige verunmöglichen.

³ Für die vom Gesundheitsdepartement durchzuführenden Kontrollen können Testkäufe durch Minderjährige vorgenommen werden.

Ablage:

II.

Übergangsbestimmung

Für die Umsetzung des Verbots des Verkaufs von Tabakwaren über Automaten gilt eine Übergangsfrist bis 31. Dezember 2009.

III.

Schlussbestimmung

Diese Änderung ist zu publizieren. Sie unterliegt dem Referendum. Nach Eintritt der Rechtskraft bestimmt der Regierungsrat den Zeitpunkt der Wirksamkeit.

Gesetz über das Gastgewerbe (Gastgewerbegesetz)

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 06.1045.01 vom 20. Juni 2006 sowie in den Bericht der Gesundheits- und Sozialkommission Nr. 06.1045.02 vom 18. September 2006, beschliesst:

I.

Das Gesetz über das Gastgewerbe (Gastgewerbegesetz) vom 15. September 2004 wird wie folgt geändert:

§ 34 samt Titel erhält folgende neue Fassung:

Angebot für Nichtrauchernde

§ 34. Soweit es die Betriebsverhältnisse zulassen, sind für Nichtraucherinnen und Nichtraucher Bereiche mit einer genügenden Anzahl von Plätzen in separaten Räumen oder Nichtraucherzonen zu reservieren.

² Die Fachverbände sorgen für ein ausreichendes Angebot für Nichtrauchernde in den diesem Gesetz unterstellten Betrieben.

³ Auf Angebote für Nichtrauchernde soll am Eingang des jeweiligen Betriebs deutlich hingewiesen werden. Diese sollen insbesondere umfassen:

- a) bei mehr als einem Gastraum mindestens einer von diesen, welcher für Nichtrauchernde eingerichtet ist;
- b) Zonen für Nichtrauchernde, welche als solche bezeichnet und von Zonen für Rauchende baulich und technisch klar abgegrenzt und mit einer guten Lüftung mit Zu- und Abluft ausgerüstet sind.

⁴ Gasträume, in denen geraucht wird, sollen über eine Lüftung gemäss Abs. 3 verfügen.

⁵ Das Nähere wird durch Verordnung geregelt.

II.

Schlussbestimmung

Diese Änderung ist zu publizieren. Sie unterliegt dem Referendum. Nach Eintritt der Rechtskraft bestimmt der Regierungsrat den Zeitpunkt der Wirksamkeit.